

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0039352

Entscheidungsdatum

03.03.1970

Geschäftszahl

4Ob10/70; 4Ob527/78; 4Ob532/95; 10ObS208/97d; 10ObS184/01h; 3Ob203/14w; 6Ob171/17s

Norm

ZPO §232; ZPO §233; ZPO §235 A

Rechtssatz

Unzulässigkeit einer Klagsänderung, wenn hinsichtlich des geänderten Begehrens Streitanhängigkeit vorliegt.

Entscheidungstexte

TE OGH 1970-03-03 4 Ob 10/70

Veröff: SozM IVA,355 = Arb 8737 = SZ 43/56

TE OGH 1978-06-13 4 Ob 527/78

Auch; Beisatz: Auch eine Klagsveränderung ist unzulässig, wenn bezüglich des neuen Begehrens (hier: Interesse in Geld) Streitanhängigkeit besteht; eine derartige Umstellung des Klagebegehrens ist zurückzuweisen. Über das ursprüngliche Begehren ist zu verhandeln und gegebenenfalls zu entscheiden. (T1)

TE OGH 1995-05-09 4 Ob 532/95

TE OGH 1997-06-26 10 ObS 208/97d

Vgl auch; nur: Unzulässigkeit einer Klagsänderung. (T2); Beisatz: Teilweise abweichend: Eine unzulässige Änderung des Klagebegehrens ist nicht zurückzuweisen, sondern muß zum Ausspruch führen, daß die Klageänderung nicht zulässig ist. (T3)

TE OGH 2001-07-30 10 ObS 184/01h

Vgl auch; Beisatz: Im Fall einer Klageänderung müssen für das neue Begehren alle Prozessvoraussetzungen gegeben sein. (T4)

TE OGH 2015-04-21 3 Ob 203/14w

Auch; Beis wie T3; Beis wie T4

TE OGH 2017-12-21 6 Ob 171/17s

Beis wie T3

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0039352